



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 16. Dezember 2021

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Flügel

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) Stellung nehmen zu können.

Insgesamt werden sechs Anpassungen des Umweltschutzgesetzes (USG) behandelt. Im Einzelnen betrifft es die Themenbereiche Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht sowie die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Themenbereichen wie folgt Stellung:

- *Lärm USG (Artikel 22-24 USG)*

Die vorliegende Revision des USG im Bereich Lärmschutz bildet die Antwort des Bundesrats auf die Motion Nr.16.3529 von Beat Flach, welche fordert, «das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.» Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der Motion Flach. Die Siedlungsverdichtung nach innen ist sowohl städteplanerisch als auch klimapolitisch eine Notwendigkeit. Die Anliegen der Motion Flach helfen, allfällige Nutzungskonflikte der Innenverdichtung und der Lärmproblematik zu lösen.

Der Vorschlag des Bundesrats, die Motion Flach mit der Kompensation von lärmigen Wohnräumen durch ruhige Aussenräume zu erfüllen, wird vom Gemeinderat der Stadt Bern jedoch abgelehnt. Der Vorschlag schafft neue Konflikte und untergräbt den Lärmschutz. Er führt dazu, dass dauerhaft auch massive Grenzwertüberschreitungen bei lärmempfindlichen Räumen akzeptiert werden müssen. Dadurch wird die Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen erheblich gefährdet, ruhiger und erholsamer Schlaf wird verunmöglicht. Die Wohnqualität wird verringert und Liegenschaften können wegen der insgesamt hohen Lärmbelastung an Wert einbüßen. Freiräume dürfen nicht als Kompensation von lärmigen Wohnräumen dienen.

Um das Bauen in lärmbelastetem Gebiet und die Entwicklung nach Innen dennoch zu ermöglichen und zu fördern und den Anliegen der Motion Flach gerecht zu werden, hat sich die sogenannte «Lüftungsfenster-Praxis» bewährt. Diese Praxis sieht vor, dass eine natürliche Belüftung in ruhigem Umfeld möglich bleibt, da mindestens an einem einzelnen Fenster eines lärmempfindlichen Raums die Lärmgrenzwerte eingehalten werden müssen. Der Gemeinderat beantragt aus diesem Grund, dass die «Lüftungsfenster-Praxis» in Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 festgeschrieben wird. Aus Sicht der Stadt Bern werden mit der Festschreibung dieser «Lüftungsfenster-Praxis» die Ziele der Revision (genügender Lärmschutz, Verbesserung der akustischen Wohnqualität, Bauen in lärmbelasteten Gebieten ohne Ausnahmegewilligung) effizienter, respektive wirkungsvoller erreicht als mit dem aktuellen Vorschlag des Bundesrats.

Somit ergeben sich folgende Anträge:

Antrag:

Ergänzung Artikel 22 Absatz 1 USG: (...) wenn die Immissionsgrenzwerte **in jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise** eingehalten werden können.

Antrag:

Analog den Forderungen zu Artikel 22 Absatz 1 beantragt der Gemeinderat auch in Artikel 24 Absatz 1 die «Lüftungsfenster-Praxis» festzuschreiben, das heisst Artikel 24 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

(...), wenn die Planungswerte **bei jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise** eingehalten werden können.

Antrag:

Streichen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3, Artikel 24, Absatz 2 und 3, da die Überschreitung von Lärmgrenzwerten nicht durch Freiräume kompensiert werden darf.

- *Altlasten (Artikel 32 USG)*

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im USG (Art. 32). Durch die höheren Subventionierungen, welche an Sanierungsfristen gebunden sind, wird die Umsetzung der Altlastensanierung vorangetrieben.

Antrag:

Kein Antrag

- *Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel (Artikel 35b und 35b^{bis} USG)*

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Streichung der Artikel 35b und 35b^{bis} des USG, welche Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel definieren. Diese Artikel finden aufgrund strengerer Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) seit 2009 keine Anwendung mehr. Die höheren Qualitätsanforderungen an den Schwefelgehalt der Brennstoffe in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) machen diese Artikel im USG überflüssig.

Antrag:

Kein Antrag

- *Informations- und Dokumentationssysteme (Artikel 59^{bis} USG)*

Die Vorlage dient der Umsetzung von Ziel 2 des Entwurfs des Bundesbeschlusses über die Legislaturplanung 2019 – 2023, wonach der Bund seine Leistungen möglichst effizient und digital erbringt. In diesem Sinne dient die Vorlage zur Umsetzung der in Artikel 3 Ziffer 4 des Entwurfs genannten «E-Government Strategie Schweiz 2020 – 2023» im Bereich Umweltschutz.

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Änderungen in Artikel 59^{bis} USG zur Schaffung digitaler Informations- und Dokumentationssysteme. Digitale Systeme sind zeitgemäss und erleichtern, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, den Informationsaustausch zwischen den Behörden. Sie sollten daher möglichst zeitnah etabliert werden.

Antrag:

Kein Antrag

- *Umweltstrafrecht (Artikel 60, 61 und 62 USG)*

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst prinzipiell eine zeitgemässe Aktualisierung und Harmonisierung des Umweltstrafrechts. Mit den Änderungen in den Artikeln 60, 61 und 62 des USG werden zudem geeignete Rechtsgrundlagen zur effektiven Bekämpfung von organisierter Umweltkriminalität geschaffen.

Eine Senkung der Strafen für sogenannte Bagatelldelikte erachtet der Gemeinderat der Stadt Bern hingegen als nicht sinnvoll. Strafen müssen abschreckend wirken. Die Summe an Bagatelldelikten verursacht nennenswerte Umweltschäden. Das Littering führt zu hohen Gemeinkosten, verschmutzt Gewässer und Wälder, auch kann nur ein Liter Motorenöl nennenswerte Mengen an Trinkwasser verschmutzen. Daher sollten die Behörden und die Rechtsprechung diese Delikte auch mit spürbaren Strafen belegen können. Nur mit Strafen, welche abschreckenden Charakter haben, wird dem Umweltschutz Nachdruck verliehen.

Antrag:

Eine Senkung der Strafen für Bagatelldelikte ist kontraproduktiv. Die entsprechenden Artikel sind zu streichen. Bagatelldelikte sollen weiterhin im gleichen Umfang bestraft werden.

- *Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) (Artikel 49 Absatz 1^{bis} USG)*

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 49 Absatz 1^{bis} USG. Durch die Möglichkeit, private Organisationen, welche Aus- und Weiterbildungskurse über die richtige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) durchführen, aus öffentlichen Mitteln zu fördern, kann die unsachgemässe Verwendung und damit auch die Umweltbelastung von PSM reduziert werden.

Die Subventionierung und die Schaffung von qualifizierten und neutralen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind zu unterstützen. Allerdings beantragt der Gemeinderat, dass auch in diesem Bereich der Artikel 2 des USG angewandt wird und die Hersteller respektive die Inverkehrbringer der PSM die Aus- und Weiterbildung finanziell mittragen. Durch die alleinige Übernahme der Kosten durch öffentliche Mittel wird in diesem Zusammenhang das Verursacherprinzip nicht adäquat angewandt.

Ausnahmen sieht der Gemeinderat in der Schulung und Sensibilisierung von Personengruppen, welche nicht hauptberuflich Umgang mit PSM haben (z.B. Hauswarte, Kleingärtner).

Weder die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) noch das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) nimmt den Hersteller bzw. Inverkehrbringer gefährlicher Stoffe in Bezug auf produktespezifische Schulungen der Anwendenden in die Pflicht. Die Abgabe von Produktinformationen und Sicherheitsdatenblättern (Art 7 ChemG) genügt aus Sicht des Gemeinderats der Stadt Bern nicht. Die ChemRRV regelt in den Artikeln des Abschnitts 3 alleinig die Anforderungen an die Fachbewilligung und die Pflichten der Anwendenden. Eine obligatorische produktspezifische Schulung durch den Inverkehrbringer oder der Herstellerin wird nicht vorgeschrieben.

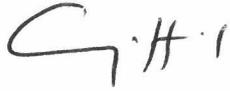
Antrag:

Die Hersteller respektive die Inverkehrbringer der Pflanzenschutzmittel müssen die Aus- und Weiterbildung finanziell mittragen. Durch die alleinige Übernahme der Kosten durch öffentliche Mittel wird das Verursacherprinzip nicht adäquat angewandt.

Die Artikel sind entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin